



Sicherheitsnummer:  
2354 2007 0005

Finanzamt Aurich-Wittmund \* Postfach 12 60 \* 26582 Aurich

Finanzamt Aurich-Wittmund

Lambertus GmbH Bauunternehmen  
Schmiedestr. 36  
26629 Großefehn

Bearbeitet von  
Herr Claassen

ZiNr.  
32

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04941) 175 -

Aurich

54/200/16210

238

21. August 2025

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|                 |                                                                 |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------|
| Name, Anschrift | Lambertus GmbH Bauunternehmen, Schmiedestr. 36, 26629 Großefehn |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------|

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2026 bis 31.12.2028.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2028 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

(Claassen)



- 2 -

Dienstgebäude  
Haseburger Straße 3  
26603 Aurich

Telefon  
(04941) 175 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsreich: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do  
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE04 2800 0000 0028 5015 14,  
BIC MARKDEF1280  
Sparkasse Aurich-Norden, IBAN DE96 2835 0000 0000 0900 01,  
BIC BRLADE21ANO

E-Mail: [Poststelle@fa-aur-wtm.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-aur-wtm.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)